

Verkündet
am 5. Februar 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbesmter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Spar- und Kreditvereins H[REDACTED]-M[REDACTED] eGmbH in M[REDACTED] über
W[REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder Theodor
Bau[REDACTED], M[REDACTED]; Eduard Ha[REDACTED], H[REDACTED]; Wilhelm Ho[REDACTED],
M[REDACTED]; Alfons Ne[REDACTED], Me[REDACTED]; Wilhelm Sch[REDACTED], M[REDACTED]-
[REDACTED]; Gerhard St[REDACTED], Me[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten in D[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 8. Januar 1958 wird zurückgewiesen.
Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Textilingenieur Herbert T. erhielt als rassisch und politisch Verfolgter im Jahre 1955 vom beklagten Land gemäß § 28 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung vom 18. September 1953 (BEG) zwei Darlehen von zusammen 30.000,-- DM zum Betrieb seines Handwerksbetriebes, einer Faserstoff-, Haar- und Borstenzurichterei.

Durch Teilbescheid vom 3. Mai 1956 bewilligte ihm das beklagte Land gemäß § 29 BEG ein Zusatzdarlehen von 20.000,-- DM. Der Bescheid enthielt drei Auflagen: Es sollte ein Treuhänder B. - mit dem T. schon am 17. April 1956 einen Treuhändervertrag abgeschlossen hatte - die verantwortliche kaufmännische Leitung des Betriebes übernehmen. Weiter sollte ein kurzfristiger Kredit, den die Klägerin dem T. in Höhe von rund 27.000,-- DM gewährt hatte, in einen langfristigen umgewandelt werden und schließlich sollte das Darlehen mit 1.000,-- DM zur Abdeckung des Kredits der Klägerin, im übrigen aber als Betriebsmittelkredit verwendet werden.

Am Schluß des Bescheids heißt es, daß die Überweisung des Betrages (d. h. der Darlehenssumme von 20.000,-- DM) auf T. Konto bei der Klägerin erfolgen sollte.

In Verfolg dieses Bescheids schlossen T. und das beklagte Land am 11. Mai 1956 einen Darlehensvorvertrag, in dem es u. a. heißt, daß das beklagte Land gemäß § 29 BEG T. ein Zusatzdarlehen von 20.000,-- DM gewähre und zwar "im Betrage von 1.000,-- DM zur Abdeckung von Kreditverbindlichkeiten und Umwandlung des restlichen Kontokorrentkredits von 26.300,-- DM in einen langfristigen Kredit bei dem Spar- und Kreditverein H."

.. 3 ..

M (Klägerin) sowie ein Restbetrag von 19.000,-- DM als Betriebsmittelkredit" für den Betrieb des T.

Dieser verpflichtete sich dem beklagten Land gegenüber, das versprochene Darlehen nur zu dem angegebenen Zweck zu verwenden.

Weiter heißt es in dem Darlehensvorvertrag, daß das beklagte Land berechtigt sei, unter gewissen - im einzelnen aufgeführten - Voraussetzungen das Darlehen fristlos zu kündigen oder - soweit noch nicht ausgezahlt - die Auszahlung zu verweigern. Zu diesen Voraussetzungen gehörte u. a., daß das Darlehen nicht zu dem genannten Zweck verwandt wird, ferner, daß der Darlehensnehmer die mit dem Darlehen geförderte Erwerbstätigkeit aufgibt. Daneben stand dem beklagten Land das Kündigungs- und Leistungsverweigerungsrecht" aus jedem in der Person oder den Verhältnissen des Darlehensnehmers liegenden sonstigen wichtigen Gründe" zu.

In § 9 des Vertrages heißt es, daß der Darlehensnehmer unwiderruflich beantrage, die Kosten der Beurkundung des - notariell geschlossenen- Darlehensvertrages in Anrechnung auf das Darlehen unmittelbar an den Notar zu leisten und die Darlehenssumme im übrigen auf sein Konto bei der Klägerin zu überweisen.

Der miterschienene Treuhänder B stimmte allen Erklärungen des Tischler zu.

Abweichend von dieser Regelung wurde dem Darlehensnehmer T am 16. Mai 1956 von der Regierungshauptkasse ein Verrechnungsscheck über 19.853,06 DM (Darlehens-



betrag abzüglich Kosten) ausgehändigt. T. löste den Scheck bei der Niederrheinischen Bank in W. noch am selben Tag ein und flüchtete unmittelbar darauf mit dem größten Teil des Geldes ins Ausland.

Die Klägerin verlangt vom beklagten Land Erfüllung des Darlehensversprechens oder Schadensersatz.

Sie vertritt die Ansicht, das beklagte Land habe durch die Auszahlung an T. persönlich seine Darlehenszusage noch nicht erfüllt. Ferner behauptet die Klägerin, ihr sei ein Schaden in Höhe der Klagesumme (16.279,90 DM) dadurch entstanden, daß das beklagte Land den Darlehensbetrag nicht auf T. Konto bei ihr überwiesen, sondern ihm einen Verrechnungsscheck ausgehändigt und dadurch die Möglichkeit gegeben habe, mit dem Geld ins Ausland zu verschwinden. Hätte das beklagte Land den Darlehensbetrag auf das Konto T. überwiesen, so wäre dessen Kredit bei ihr in Höhe des überwiesenen Betrages abgedeckt worden. Zwar hätte sie von den überwiesenen 20.000,-- DM einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 19.000,-- DM an T. gewähren müssen, ihr wäre aber solchenfalls kein Schaden entstanden, denn nach dem zwischen T. und dem Treuhänder B. geschlossenen Treuhandvertrag hätte sie den Kredit nur auf Grund einer Unterschrift des Treuhänders hergegeben; dann wäre der Betrieb T. saniert worden und sie wäre zu ihrem Gelde gekommen.

Eine Verpflichtung des beklagten Landes, das Geld nur auf T. Konto bei ihr zu überweisen, stützt die Klägerin einmal darauf, daß T. ihr den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens mit Genehmigung des beklagten Landes abgetreten habe, was von diesem bestritten wird,

zweitens darauf, daß es sich bei dem zwischen T [REDACTED] und dem beklagten Land geschlossenen Vertrag um einen Vertrag zu ihren Gunsten gehandelt habe; drittens entnimmt sie eine Verpflichtung zu ihren Gunsten auch aus dem Vertrag, den T [REDACTED] am 17. April 1956 mit B [REDACTED] geschlossen hat; viertens glaubt sie, das beklagte Land auf Grund von § 276 BGB in Anspruch nehmen zu können. Daneben hat sie ihren Anspruch auch auf § 839 BGB gestützt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin, daß ihrer Klage stattgegeben werde.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf § 839 BGB stützt, ist zunächst klarzustellen, daß diese Gesetzesbestimmung nur Schadensersatzansprüche gegen Beamte, nicht aber gegen den Staat gibt.

Als Grundlage für eine Haftung des Staates könnte Art. 34 GrundG in Betracht kommen, nach dem grundsätzlich den Staat die Verantwortlichkeit trifft, wenn jemand, der

in seinen Diensten steht, in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Vorausgesetzt wird hiernach die Ausübung von Hoheitsgewalt; der Amtsträger muß sich also als Träger übergeordneter Gewalt betätigt haben. Davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, insbesondere ist die Aushändigung des Verrechnungsschecks nur in Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des beklagten Landes geschehen. Jedenfalls bei der Auszahlung des Darlehens hat der Beklagte nicht in Ausübung von Hoheitsgewalt gehandelt.

Im übrigen liegt, wie sich aus dem folgenden ergibt, auch keinesfalls eine Verletzung der Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB vor. Der Beklagte kann deshalb auch nicht aus § 831 BGB für das Verhalten seines Beamten in Anspruch genommen werden.

II. Ansprüche auf Erfüllung auf Grund einer Abtretung oder eines Vertrages zu Gunsten der Klägerin sind ebenfalls nicht gegeben. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung:

In Anlehnung an § 28 Abs. 3 Nr. 5 des Bundesergänzungsgesetzes vom 18. September 1953 bestimmt § 6 Nr. 9 des zwischen T. [REDACTED] und dem beklagten Land geschlossenen Darlehensvorvertrages, daß dieses berechtigt ist, aus jedem in der Person des Darlehensnehmers liegenden wichtigen Grund die Auszahlung des Darlehensbetrages zu verweigern, insbesondere auch dann, wenn der Darlehensnehmer die Erwerbstätigkeit aufgibt, für die er das Darlehen bekommen soll.

Darin, daß T [REDACTED] unmittelbar nach der Einlösung des Schecks mit dem größten Teil des Darlehensbetrages ins Ausland verschwunden ist und seinen Betrieb im Stich gelassen hat, liegt ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Auszahlung des Darlehensbetrages. Es besteht angesichts des Verhaltens T [REDACTED] keine Aussicht, daß das Darlehen gemäß dem Vorvertrag und entsprechend den Bestimmungen des BEG verwendet wird. Das beklagte Land ist daher nicht verpflichtet, den Darlehensbetrag auszusahlen. Ebensowenig wie T [REDACTED] selbst das Darlehen verlangen könnte, wenn er etwa, ohne den Darlehensbetrag bekommen zu haben, seinen Betrieb im Stich gelassen hätte, ebensowenig kann die Klägerin als seine Rechtsnachfolgerin Auszahlung der Darlehenssumme verlangen. Daß das beklagte Land in Unkenntnis des künftigen Verhaltens T [REDACTED] diesem den Scheck ausgehändigt, nach dem Vorbringen der Klägerin also an einen Nichtberechtigten geleistet hat, kann dem Einwand des beklagten Landes, es sei zur Erfüllung nicht verpflichtet, nicht entgegengesetzt werden.

Dieselben Erwägungen würden gegenüber dem Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag zu Gunsten der Klägerin Platz greifen. Auch insoweit könnte sich das beklagte Land mit Recht darauf berufen, daß es nicht mehr verpflichtet sei, durch Zahlung an die Klägerin einen Darlehensvertrag mit T [REDACTED] zu schließen.

Es kommt hiernach nicht darauf an, ob eine wirksame Abtretung an die Klägerin oder ein Vertrag zu ihren Gunsten überhaupt vorliegen.

III. Der Klägerin stehen auch keine Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung zu.

Selbst wenn anzunehmen wäre, daß zwischen den Parteien ein Vertrag zustandegekommen ist, könnte in der Aushändigung des Schecks an T. eine Vertragsverletzung nur liegen, wenn zur Zeit der Übergabe eine Verpflichtung des beklagten Landes bestanden hätte, den Darlehensbetrag auf das Konto T. bei der Klägerin zu überweisen.

Das war nicht der Fall.

Schon damals hätte das beklagte Land die Zahlung des Darlehens aus wichtigem Grund verweigern können. Dieser Grund lag in der charakterlichen Unzuverlässigkeit des T., wie sie sich in seinem Verhalten unmittelbar nach Empfang des Verrechnungsschecks gezeigt hat. Daß diese Unzuverlässigkeit ein wichtiger, in der Person des Darlehensnehmers liegender, gemäß § 6 des Darlehensvorvertrages zur Zahlungsverweigerung berechtigender Grund ist, bedarf keiner Ausführung. Daß diese Unzuverlässigkeit erst unmittelbar nach der Aushändigung des Schecks offenbar geworden ist, schließt eine Berufung des beklagten Landes auf sie nicht aus. Es mag, wenn man vertragliche Beziehungen der Parteien unterstellt, nach den bei Aushändigung des Schecks erkennbaren Umständen vielleicht schuldhaft erschienen sein, daß das Land den Darlehensbetrag nicht auf T. Konto überwiesen hat; nach den tatsächlich vorliegenden Umständen, also bei Berücksichtigung von T. unehrlichem Charakter, kann jedoch von einer schuldhaften Vertragsverletzung deswegen nicht die Rede sein, weil eben wegen dieses charakterlichen Mangels keine Verpflichtung des Landes bestand, das Darlehen noch zu gewähren. Daß es T. gelungen ist, trotz seiner Darlehensunwürdigkeit das beklagte Land zur Leistung zu veranlassen, schließt des-

sen Befugnis, sich auf sein Weigerungsrecht zu berufen, nicht aus. Da dieses Weigerungsrecht nicht erst durch das Verhalten T [REDACTED] begründet wurde, dieses vielmehr nur das Bestehen seines Charakterfehlers offenbar machte, war das beklagte Land schon vor der Aushändigung des Schecks an T [REDACTED] berechtigt, den Abschluß eines Darlehensvertrages durch Hingabe der 20.000,-- DM abzulehnen. Hierauf kann es sich auch der Klägerin gegenüber berufen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Bundesrichter Erbel ist
beurlaubt und an der Un-
terzeichnung verhindert.

Glanzmann